

Laborordnung für das Wärme-, Energie- und Motorentechniklabor

A. Vorwort:

1. Aus der Verantwortlichkeit der Unterzeichnenden für:
 - a) Sicherheit der Personen im Labor.
 - b) Sorgfältige Ausbildung der Studenten im Hinblick auf das Studienziel.
 - c) Zweckentsprechenden effizienten Einsatz der Laborausstattung ergibt sich die Notwendigkeit einer Laborordnung für das Wärme-, Energie- und Motorentechniklabor.
2. Zweckbestimmung des Motoren- und Energietechniklabors ist die Erfüllung der Aufgaben gemäß:
 - a) § 2.1 Satz 1 u. 2 FH-Gesetz, und
 - b) § 2.2 Verfassung der FH Münster, soweit es das Wärme-, Energie- und Motorentechniklabor betrifft. Im Rahmen dieses Auftrags steht das Wärme-, Energie- und Motorentechniklabor in gegenseitiger Kooperation mit anderen Laboratorien bzw. anderen Einrichtungen der FH Münster.

Anmerkung:

Wortlaut zu 1.: "Die Fachhochschulen vermitteln durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage beruhende Bildung, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie betreiben auch Fortbildung und Weiterbildung."

Wortlaut zu 2.: "Sie (die Fachhochschule) führt im Rahmen ihres Bildungsauftrageseigene Untersuchungen durch und nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr."

3. Geltung:

Die Laborordnung für das Wärme-, Energie- und Motorentechniklabor ist verbindlich für alle die dieses Labor betreten. Sie gilt für alle Räume und Geräte des Wärme-, Energie- und Motorentechniklabor. Sie ist den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. **Die Kenntnisnahme und Anerkennung der Laborordnung des Wärme-, Energie- und Motorentechniklabors ist von Studenten und Diplomanden zu bestätigen !** Darüberhinaus wird die Laborordnung des Wärme-, Energie- und Motorentechniklabors im Labor ausgehängt. Durch die Arbeit im Wärme-, Energie- und Motorentechniklabor wird diese Laborordnung stillschweigend anerkannt. Für Verstöße gegen diese Laborordnung übernimmt der Ausführende die alleinige Haftung.

Bei groben Verstößen gegen die Laborordnung wird der Betreffende von weiteren Arbeiten im Motoren- und Energietechniklabor ausgeschlossen.

B. Allgemeine Regeln:

1. Im Motoren- und Energietechniklabor dürfen nur die Arbeiten ausgeführt werden, die der jeweiligen Aufgabenstellung dienen, und die mit dem Laborpersonal oder den Laborleitern abgesprochen sind.

2. Arbeitszeiten im Motoren- und Energietechniklabor sind Praktikumszeiten laut Stundenplan; Zeiten für Diplomarbeiten und übrige Benutzer innerhalb der Dienstzeit des Laborpersonals.

Für die Tätigkeiten im Labor gilt folgende Rangordnung:

1. Praktika 2. Diplomarbeiten 3. Übrige Benutzer.

3. Personen, die nicht im Besitz der erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen sind, kann die Arbeit im Labor nicht gestattet werden.
4. Im Motoren- und Energietechniklabor ist das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke nicht gestattet. (Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Laborleiter)

5. Die Einrichtungen des Labors sind schonend zu behandeln!

Mit Material ist sparsam umzugehen!

Für Diplomarbeiten und Praktikumsversuche unter Betreuung der Laborleiter wird das Verbrauchsmaterial entsprechend der Mittelzuweisung vom Wärme-, Energie- und Motorentchniklabor zur Verfügung gestellt. Alle übrigen Benutzer stellen das benötigte Verbrauchsmaterial selbst.

6. Die vorherige Unterweisung in der Bedienung von Maschinen und Geräten ist Bedingung für deren Benutzung. **Die jeweils angebrachten speziellen Hinweise sind zu beachten!**
7. Jegliche Geräte etc., die nicht zum Bestand des Labors gehören, dürfen nur mit Genehmigung der Laborleitung benutzt werden.
Der Arbeitsplatz ist jeweils nach Beendigung der Arbeit in ordnungsgemäßem Zustand (sauber und aufgeräumt) zu verlassen.
8. Beschädigungen, Verluste oder andere Besonderheiten an Laboreinrichtungen sind umgehend dem Laborpersonal zu melden. Beschädigungen und Verluste unterliegen den Haftungsgrundsätzen der Hochschule.
9. Gegenstände aus dem Bestand des Labors dürfen nur mit Genehmigung der Laborleitung für kurze Zeit gegen Quittung entliehen werden. Lizenzverpflichtungen und urheberrechtliche Regelungen sind streng zu beachten. Beim Gebrauch von Rechnerhard und -Software sind die Bestimmungen des Datenschutzes und des Urheberrechtes einzuhalten. Insbesondere darf nur selbsterstellte Software kopiert oder publiziert werden, und es dürfen keine Datenträger, mit Ausnahme eigener, aus den Laborräumen entfernt werden.
10. Geräte, Material, Aufzeichnungen zu noch nicht fertigen Arbeiten sind an dem dafür vorgesehenen Platz sicher, auf eigene Verantwortung und mit Namenskennzeichnung aufzubewahren.
11. Gefäße, die Substanzen enthalten, müssen sofort gekennzeichnet werden mit:

Inhalt, Einfülldatum und Name des Einfüllenden.

12. Maschinen und Geräte, die längere Zeit (auch über Nacht) in Betrieb bleiben, werden durch ein Hinweisschild gekennzeichnet; es müssen Betriebsdauer und Name des Betreibers daraus zu entnehmen sein. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die zugehörige Energieversorgung gegen versehentliches Abschalten gesichert wird.
13. Nicht nur im eigenen Interesse sind die Sicherheitsbestimmungen streng zu beachten. Personenschäden durch Unfall unterliegen den Haftungsgrundsätzen der Hochschule.
14. Bei Unfällen ist der anwesende Hochschullehrer bzw. das Laborpersonal umgehend zu informieren. In den Laborräumen im Untergeschoß stehen Verbandskästen für die Erste Hilfe zur Verfügung. Bei ernsten Unfällen muß sofort der Unfallarzt gerufen oder aufgesucht werden.

Notrufnummern Gebäude Stegerwaldstr. (HC)

Rettungsleitstelle (Notruf)

☎ 1 12

Ersthelfer:

Heike Jenneboer

☎ 6 26 62

Betriebssanitäter/in:

Henriette Lersch-Krotoszinski

Reinhard Tolksdorf

Bruno Jürgens

☎ 6 22 80

☎ 6 23 08

☎ 6 22 22

Fachärztliche Versorgung:

Dr. Bretschneider Chirurg, Bismarkstr. 9

☎ *78 00

Augenarzt:

Dr. Fröhlich, Eschstr. 3

Dr. Oelke, Wippert 5

☎ *9 39 00

☎ *8 20 06

Hals-Nasen-Ohrenarzt:

Dr. med. Averbek, Blücherstr. 9

☎ *8 26 55

Defibrillator HC Bt/D

Erste-Hilfe-Material im:

Sanitätswandschränke im Flurbereich
und im Raum 0.12

Informationszentrale für Vergiftungen:

Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

☎ **Amtsleitung*** (02 28) 2 87 32 11

Erste-Hilfe und Liegeraum: Raum 0.12

Dez. 2 (Rufbereitschaft):

☎ **6 48 00**

Von außerhalb 0251/83 64 800

Krankentransport:

☎ **Amtsleitung*** (0 59 71)1 92 22



Defibrillator Stanord Bauteil D
neben R.D 144 im Flurbereich

*nur über Amtsleitung

15. Vor Versuchsbeginn und nach Versuchsende sind aus Sicherheitsgründen Schaltungen, Kraftstoffzuführungen, Entlüftungen, Abgasrührung und sonstige benötigte Versuchsaufbauten zu überprüfen.
16. An den Prüfständen sind insbesondere folgende Gefahrenquellen zu beachten:
 1. Brennbare Flüssigkeiten und Gase, insbesondere Kraftstoffe.
 2. Emissionsquellen:
 - 2.1 Beschädigte oder undichte kraftstoff- und abgasführende Leitungen
 - 2.2 Gasflaschen
 - 2.3 Geräuschemissionsquellen
 3. Heiße Abgas- und Kühlleitungen
 4. laufende Maschinen, insbesondere rotierende Teile
17. Bei allen Arbeiten mit laufenden Motoren bzw. laufender Turbine ist Gehörschutz vom Ausführenden und allen umstehenden Nachbarn zu tragen. Beim Arbeiten mit aggressiven Substanzen müssen vom Arbeitenden und den umstehenden Nachbarn Schutzbrillen getragen werden; ggf. auch Handschuhe. Kraftstoff- und Ölreste, sind dem Laborpersonal zur Beseitigung zu übergeben; sie dürfen nicht in die Ausgüsse geschüttet werden.

C. Besondere Regeln für Praktika:

Folgende Geräte und Maschinen dürfen nur vom Laborpersonal oder nur unter ständiger unmittelbarer Aufsicht bedient werden:

1. Gasturbine
2. Motor- und andere Prüfstände
3. Abgasmeßgeräte
4. Verbrauchsmeßgeräte

D. Besondere Regeln für Diplomarbeiten:

1. Nach Abschluß der Arbeit werden Geräte und Material zurückgegeben (in jedem Fall vor der Exmatrikulation). Über verbrauchtes Material ist Rechenschaft zu geben.
2. Selbstständiges Arbeiten an den Geräten und Maschinen wird nur zugelassen, wenn eine besonders intensive Unterweisung erfolgte, und der Eingewiesene die Fähigkeit zur sachgerechten Bedienung überzeugend erkennen läßt.